

Vereinsatzung

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen:
"Schulförderverein des Gymnasiums Michendorf (e.V.)"
- (2) Sitz des Vereins ist: Gymnasium Michendorf
Am Wolkenberg 14
14552 Michendorf
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die umfassende ideelle und materielle Förderung der Bildung, Erziehung sowie Studien- und Berufsvorbereitung der jungen Menschen sowie die Verbesserung der Lebens und Unterrichtsbedingungen am Gymnasium Michendorf auf gemeinnütziger Basis.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Pflege des Kontaktes zwischen Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und allen privaten und öffentlichen Stellen überhaupt, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen wollen;
 - Förderung von Veranstaltungen wie z.B. Projekte, Klassen- und Schulfeste, Klassenfahrten, Schülerarbeitsgemeinschaften, Schulsportveranstaltungen, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs;
 - materielle Hilfen für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihre Ausstattung mit Lehrmitteln sowie für die Gestaltung des Schulgeländes.
- (3) Jeder über die oben genannten Ziele hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen wollen.
- (2) Eintrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln. Hierfür stehen Vordrucke zur Verfügung.

§ 4 Austritt aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt aus dem Verein;
 2. Ausschluss;
 3. Tod
- (2) Der Austritt kann nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied länger als 5 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des sechsten Monats nicht bezahlt hat; Stundung kann gewährt werden;
 - wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle seine Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel des Vereins

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge des Vereinsvermögens
3. Spenden und Stiftungen jeglicher Art
4. Projektmittel der öffentlichen Hand
5. sonstige Zuwendungen und Einnahmen (z.B. aus Veranstaltungen)

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird in der jährlichen Hauptversammlung festgelegt (monatlicher Mindestbeitrag: 1,50 DM)
- (2) Dieser Beitrag ist einmal im Jahr bis zum 1.4. des Jahres fällig.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt.
Dieser besteht aus vier Personen: Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender
Schriftführer
Kassenverwalter
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt (Wahl jeweils für ein Jahr). Die Wahl ist geheim. Sie kann offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzenden.
- (5) Gemäß §2 Absatz (3) arbeiten alle Vorstandsmitglieder ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand tritt vierteljährlich zur Beratung zusammen. Er organisiert und koordiniert das Wirken des Fördervereins und arbeitet dabei eng mit der Schulleitung zusammen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand durch Kooption für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied hinzu.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen haben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - die Wahl der Kassenprüfer;
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Mitgliederversammlungen werde nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr im ersten Quartal abgehalten.

Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes durch eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Hauptversammlung im ersten Quartal des Jahres erfolgt die Vorstandswahl und die Darlegung der Jahresabrechnung.
- (3) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (5) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen (Niederschrift), das vom Vorsitzenden und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge betr. Auflösung müssen den Mitgliedern vier Wochen vor der entsprechenden Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam-Land eingetragen ist.

Michendorf, 29.03.1994